

## Anmeldung eines landwirtschaftlichen Wildschadens (§ 57 JMG)

### I. Geschädigter:

Name, Vorname	
Teilort, Straße Hausnummer	
PLZ, Ort	
Telefon	
E-Mail	

### II. Betroffenes Grundstück

Gemarkung, Gewinn	
Flst. Nr. , bei Pachtflächen von der Gemeinde: Pachtlos-Nr.	
Angebaute Frucht:	

### III. Schaden

Wann wurde der Schaden festgestellt?	
Beschreibung des Schadens	
Geschädigte Fläche (in Ar)	
Geltend gemachte Schadenshöhe	

### IV. Ersatzpflichtiger

Betroffener Jagdbogen (soweit bekannt)	
Jagdpächter (soweit bekannt)	

\_\_\_\_\_ Datum

\_\_\_\_\_ Unterschrift

Einzureichen bei der Gemeindeverwaltung (info@pfronstetten.de / Fax 07388/9999-22)

Die Entgegennahme der Anmeldung wird bestätigt:

Pfronstetten, den \_\_\_\_\_

Unterschrift: \_\_\_\_\_

## Hinweis zum Ablauf eines Wildschadensverfahrens

1. Kenntnisnahme des Schadens/Anmeldefristen (§ 57 Abs. 1 JWMG):  
Nach Kenntnisnahme eine Woche oder wenn bei Beachtung gehöriger Sorgfalt Kenntnis hätte genommen werden können. Kontrollpflichten für den Geschädigten: Die Intervalle bestimmen sich nach den konkreten Umständen des Einzelfalls, insbesondere nach Kulturart und Schadensgeneigtheit. Bei durch Schwarzwild verursachte Schäden ist eine wöchentliche Kontrolle erforderlich.  
Der Wildschadensersatzanspruch erlischt mit Fristablauf.
2. Anmeldung des Schadens bei der Gemeinde (§ 57 Abs. 1 bis 3 JWMG, § 13 DVO zum JWMG):  
Schriftlich oder zur Niederschrift. Der Schaden soll die in Anspruch genommene Person bezeichnen und den geltend gemachten Schaden beziffern. Die Gemeinde bescheinigt der geschädigten Person die Anmeldung. Die Gemeinde gibt die Schadensmeldung unverzüglich der als ersatzpflichtig in Anspruch genommenen Person bekannt. Hinweis an die geschädigte und an die als ersatzpflichtig in Anspruch genommene Person auf Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer.
3. Auftragserteilung an Wildschadenschätzerin bzw. Wildschadenschätzer (§ 57 Abs. 4 und §§ 12 JWMG, 19 Abs. 2 DVO):  
Wildschadenschätzerinnen und Wildschadenschätzer sind von der unteren Jagdbehörde als solche anerkannt. Sowohl die geschädigte als auch die ersatzpflichtige Person können den Auftrag erteilen. Bei Erteilung durch eine Person handelt es sich um ein Parteigutachten, bei gemeinsamer Beauftragung kann ein Schiedsgutachten vereinbart werden. Die Kosten der Auftragserteilung trägt der Auftraggeber. Für die in Anspruch genommene Person kann eine Kostenerstattungspflicht bestehen.
4. Gutachten, geschädigte Fläche, Nutzung, Verursachung, Zeitpunkt, Schadensfolgen, Schadenshöhe:  
Die Verwendung entsprechender Vordrucke, z. B. des Landesjagdverbandes Baden-Württemberg e.V., bietet sich zur Vollständigkeit des Gutachtens an.
5. Maßnahmen zur Schadensminderung (§ 54 Abs. 2 JWMG, § 254 BGB):  
Nachsäen/-pflanzen, zusätzliche Behandlung der Pflanzen, z. B. regelmäßiges Ausbringen von Pflanzenschutz an den Reben (u.a. Verwendung von Amimosol etc.), Düngung, ggf. Elektroeinzäunung etc.
6. Weiteres Gutachten zum Zeitpunkt der Ernte (§ 54 Abs. 2 JWMG):  
Die Schadenshöhe wird zum Zeitpunkt der Ernte festgestellt, da zwischen Schadensentstehung und Ernte weitere Schadensereignisse auftreten können, z. B. ein weiterer Wildschaden oder ein Hagelschlag. Jeder neue Wildschaden ist grundsätzlich separat anzumelden.
7. Mitverschulden (§ 254 BGB):  
Feststellung eines etwaigen Mitverschuldens bei der Schadensverursachung oder Schadenshöhe, z. B. durch Verletzung von Obliegenheiten.